

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 11 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 23.04.2013 die folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen beschlossen.

Inhalt

§ 1 Organisation und Aufgaben.....	
§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	
§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr	
§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten	
§ 5 Gemeindegemeinschaft	
§ 6 Ortskommando	
§ 7 Mitgliederversammlung	
§ 8 Verfahren bei Vorschlägen.....	
§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung	
§ 10 Mitglieder der Altersabteilung	
§ 11 Mitglieder der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr	
§ 12 Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“	
§ 13 Innere Organisation der Abteilungen	
§ 14 Ehrenmitglieder, Ernennung zum Ehrenbrandmeister der Gemeinde Cremlingen	
§ 15 Fördernde Mitglieder	
§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 17 Verleihung von Dienstgraden	
§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 19 Ergänzung der Satzung	
§ 20 Inkrafttreten	

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Cremlingen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Abbenrode,
- Cremlingen,
- Destedt,
- Gardessen,
- Hemkenrode
- Hordorf,
- Klein Schöppenstedt
- Schandelah,
- Schulenrode und
- Weddel

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Cremlingen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Cremlingen erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr"¹ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer/innen (Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5 Gemeindegewinn

(1) Das Gemeindegewinn unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewinn insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Produkt „Brandschutz, Freiwillige Feuerwehren“),

- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
- f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen

(2) Das Gemeindefeuerwehrkommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gemeindefeuerwehrensicherheitsbeauftragten, dem/der Ausbildungsleiter/in, dem/der Atemschutz-Wart/in, dem/der Gefahrgutbeauftragter/en, dem/der Leiter/in der Örtlichen Einsatzleitung, der Gemeindefunkbeauftragten/dem Gemeindefunkbeauftragten und dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer oder Beisitzerinnen.

Soweit in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) keine Regelung über die Dienstgrade enthalten ist, erfolgt die Verleihung von Dienstgraden für die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c nach der Anlage zu dieser Satzung.

- d) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchst. a und b genannten Gemeindefeuerwehrkommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Davon abweichend erfolgt der Vorschlag für die Bestellung der Gemeindefeuerwehrensicherheitsbeauftragtin/des Gemeindefeuerwehrensicherheitsbeauftragten, der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters und der Atemschutz-Wartin/des Atemschutz-Wartes durch die Versammlung der jeweiligen Funktionsträger der Ortsfeuerwehren.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindefeuerwehrkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren dieser zusätzlichen Beisitzer/innen gilt Absatz 2 Buchst. d.

- e) Im Verhinderungsfall werden die Ortsbrandmeister/innen von ihren Stellvertretern/innen bei den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrkommandos vertreten. Die Stellvertreter/innen der Ortsbrandmeister sind nicht ständige Mitglieder des Gemeindefeuerwehrkommandos.

(3) Das Gemeindefeuerwehrkommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindefeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindefeuerwehrkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindefeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindefeuerwehrkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Stimmrecht im Gemeindefeuerwehrkommando haben die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister, die

Ortsbrandmeisterinnen/die Ortsbrandmeister sowie im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und den Mitglieder des Gemeindekommandos zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d, e u. f. aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr und über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Atemschutzwart/in und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- d) Auf Beschluss des Ortskommandos kann dies bei Bedarf um weitere Personen mit bestimmten Funktionen erweitert werden.
- e) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß §6 Absatz 2 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Gemeinde und Gemeindebrandmeister/in haben das Recht, die Niederschriften auf Verlangen einzusehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),

- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Abs. 4) anwesend ist.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Über Personalangelegenheiten wie z. B. Aufnahmen oder Ausschlüsse wird schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und Abs. 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 bzw. Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

(3) Aufnahmegesuche sind grundsätzlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber

ber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).

(5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung grundsätzlich nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Ortskommando der Ortswehr, an die das Aufnahmegesuch gerichtet ist, eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§10 Mitglieder der Altersabteilung

Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Nds. Brandschutzgesetz als Altersgrenze festgelegte Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr

(1) Eine Kinderfeuerwehr ist in der Ortsfeuerwehr Weddel, Jugendfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Hordorf, Gardessen, Klein Schöppenstedt, Schandelah und Weddel eingerichtet.

(2) Kinder aus der Gemeinde können Mitglied einer Kinderfeuerwehr in der Gemeinde Cremlingen sein, wenn sie das sechste, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 10 Abs. 1 genannte Altersgrenze tätig werden.

(5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwarte in Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister.

(6) Im Übrigen finden die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen sowie die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

§ 12 Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Ein Feuerwehrmusik- bzw. Feuerwehrspielmannszug ist für die Gemeindefeuerwehr Cremlingen aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Cremlingen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Ersatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Musikzugführerin oder der Musikzugführer.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 14 Ehrenmitglieder, Ernennung zum Ehrenbrandmeister der Gemeinde Cremlingen

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Gemeinde-Feuerwehr ernannt werden. Das Gemeindefeuerwehrrat kann darüber hinaus Vorschläge, für besondere Auszeichnungen dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Feuerwehrmitglieder, die mindestens drei Wahlperioden im Ehrenbeamtenverhältnis das Amt des Ortsbrandmeisters und/oder des stellv. Ortsbrandmeisters ausgeübt haben und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschieden sind, können auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrrats zum Ehrenbrandmeister durch den Rat der Gemeinde Cremlingen ernannt werden. Gleiches gilt für Feuerwehrmitglieder, die mindestens zwei Wahlperioden im Ehrenbeamtenverhältnis das Amt des Gemeindebrandmeisters und/oder des stellv. Gemeindebrandmeisters ausgeübt haben.

(3) Im Übrigen finden die vom Rat der Gemeinde Cremlingen beschlossenen Ehrungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversi-

chert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit oder Tod,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Kinderabteilung und der Jugendabteilung können, wenn

gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr bzw. der Gemeinde-Kleiderkammer gereinigt abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§19 Ergänzung der Satzung

Die Satzung kann für die Verwendung und Organisation der Einzelnen Ortswehren nur in soweit ergänzt werden, als dass die gültigen Gesetze und Verordnungen auf die sich diese Satzung bezieht, nicht verletzt oder die in ihnen festgesetzten Mindestanforderungen unterschritten werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Verleihung von Dienstgraden für Beisitzer des Gemeindekommandos

Soweit in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) keine Regelung über die Dienstgrade enthalten ist, erfolgt die Verleihung von Dienstgraden für die Beisitzer nach § 5 Absatz 2 Buchstabe c dieser Satzung wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| • Schriftwart/in | 1. Hauptfeuerwehrrfrau / 1. Hauptfeuerwehrmann |
| • Atemschutzwart/in | Oberlöschmeister/in |
| • Gefahrgutbeauftragte/r | Hauptlöschmeister/in |
| • Leiter/in Örtliche Einsatzleitung | Oberlöschmeister/in |
| • Gemeindefunkbeauftragte/r | Oberlöschmeister/in |